

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

seco – Staatssekretariat für Wirtschaft  
Direktion für Arbeit  
Arbeitnehmerschutz  
Effingerstr. 31–35  
3003 Bern

21. Oktober 2003

**Vernehmlassung Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1): Anwendbarkeit von Art. 4 ArGV 1 auf Spitäler und Kliniken**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung 1 zum ArG und lassen uns wie folgt vernehmen:

**1. Der Gesetzgeber wollte keine Unterstellung der öffentlichen Spitäler unter das ArG**

Es war keineswegs Wille des Bundesgesetzgebers, die Arbeitsverhältnisse der öffentlichen Spitäler bzw. die dort beschäftigten Assistenzärztinnen und –ärzte dem Arbeitsgesetz zu unterstellen, auch nicht auf dem Verordnungsweg!

Vielmehr sollten die Regelungen des ArG über die Arbeits- und Ruhezeit im Sinne eines Minimalstandards auch auf die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse Anwendung finden, um nicht neue Tatbestände von Ungleichheiten zu schaffen. In den Erläuterungen zur Revision des Arbeitsgesetzes (vgl. Bericht der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, BBl v. 17.7.2001, 3185 u. 3186) wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vorbehalt von Art. 71 Buchstabe b ArG für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Assistenzärztinnen und –ärzte bestehen bleibt.

Die Kantone sollen damit weiterhin einen Spielraum für den Erlass von Vorschriften über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis haben. Sie sind jedoch gezwungen, den Arbeitnehmenden mindestens einen gleichwertigen Schutz wie das ArG zu gewährleisten. Soweit sie von dieser Kompetenz keinen Gebrauch machen, kommt das ArG subsidiär zur Anwendung. In der Beantwortung der Motion Gross vom 14.6.2002 hat der Bundesrat nochmals deutlich gemacht, dass weiterhin verschiedene rechtliche Regelungen für Betriebe des gleichen Tätigkeitsbereiches (ArG für private Spitäler, kantonales Dienstrecht für öffentliche Spitäler) gelten sollen.

## **2. Die Änderung von ArGV 1 verursacht den solothurnischen Spitälern neben den erheblichen Mehrkosten infolge der Einführung der 50-Std.-Woche einen weiteren massiven Kostenschub**

Bereits die Einführung der 50-Stundenwoche verursacht den öffentlichen Spitälern des Kantons Solothurn Mehrkosten von rund 7 Mio. Franken jährlich, die nicht ohne Auswirkung auf die Spitaltarife und damit auf die Krankenversicherungsprämien bleiben. Allein durch die vorgesehene Änderung von Art. 4 ArGV 1 würden den öffentlichen Spitälern zusätzliche Mehrkosten und arbeitsorganisatorische Auswirkungen aufgebürdet. So würden insbesondere die neu die Pikettdienste vor Ort als Arbeitszeit gelten, neu müsste ein Zeitzuschlag für Nacharbeit gewährt werden und es wären neue tägliche Höchstarbeitszeiten zu beachten. Diese Änderungen würden insbesondere die öffentlichen Spitäler treffen, die im Gegensatz zu den Privatkliniken den ganzen Notfalldienst und praktisch die ganze Ausbildung der Medizinalberufe im Interesse der Bevölkerung sicherstellen. Gerade wegen der Erfüllung dieser beiden Aufgaben würden speziell die öffentlichen Spitäler mit unnötigen Mehrkosten belastet, die dann wiederum durch die Öffentlichkeit (Steuer- und Prämienzahler) zu finanzieren wären, ohne dass sie dafür eine entsprechende Gegenleistung entgegennehmen kann!

Aufgrund unserer Analyse erwachsen den öffentlichen Spitälern des Kantons Solothurn Mehrkosten von rund 7 Mio. Franken durch die Einführung der 50-Std.-Woche und zusätzlich rund 13 Mio. Franken durch die Änderung von Art. 4 ArGV 1, insgesamt also 21 Mio. Franken, dies entspricht 40% des heutigen Spitalsteuerertrages.

## **3. Eine Umsetzung der mit der Änderung der ArGV 1 verbundenen neuen Vorschriften verursacht einen hohen organisatorischem Mehraufwand; es besteht die Gefahr, dass der zusätzliche Personalbedarf gar nicht rekrutiert werden kann**

Die Umsetzung der gemäss ArG vorgegebenen Tages-Höchstarbeitszeiten macht die Einführung einer informatisierten Personaleinsatzplanung in den solothurnischen Spitälern unumgänglich. Die heutigen Planungs- und Controllinginstrumente genügen den neuen Anforderungen nicht mehr. Ebenfalls müssten die Organisationsstrukturen und noch viel mehr die Betriebsabläufe aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

Die Verordnungsänderung würde eine Stellenaufstockung in den bereits heute personalkritischen 24-Stundendiensten unumgänglich machen, insbesondere bei den Assistenz- und Oberärzten sowie bei medizinisch-technischem Fachpersonal. Infolge der auf den 1.1.2005 geplanten Einführung der 50-Stundenwoche wird schweizweit bereits eine grosse Anzahl zusätzlicher Assistenz- und Oberarztstellen geschaffen werden, so dass die vielen durch die Unterstellung der öffentlichen Spitäler unter das ArG zusätzlich benötigten Stellen (v.a. wegen dem Pikettdienst vor Ort) kaum besetzt werden könnten.

## **4. Wir lehnen die Unterstellung der öffentlichen Spitäler unter das ArG ab**

*Aufgrund der juristisch-historischen Ausgangslage, der massiven Mehrkosten und arbeitsorganisatorischen Änderungen, die für die Öffentlichkeit keinen Mehrnutzen sondern nur höhere Krankenkassenprämien bringen, lehnen wir die Unterstellung der öffentlichen Spitäler unter das ArG bzw. die geplante Änderung der ArGV 1 ab.*

Hinzu kommt, dass der Kanton Solothurn gegenwärtig einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für alle Personalkategorien, d.h. für das gesamte Staatspersonal inkl. der Spitalangestellten aushandelt. Mit diesem GAV werden viele Regelungen des Arbeitsgesetzes und dessen Verordnungen umgesetzt. Gleichzeitig und parallel laufen die Arbeiten am neuen Spitalgesetz, das eine Verselbständigung der Spitäler auf Basis einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft vorsieht. Sollten die öffentlichen Spitäler wider Erwarten dennoch dem ArG unterstellt werden, machen wir bereits heute darauf aufmerksam, dass dem Kanton Solothurn bzw. unseren Spitälern angesichts der laufenden Grossprojekte (GAV und Spitalgesetz) sowie dem grossen organisatorischen Änderungsbedarf eine angemessene Frist (mindestens zwei Jahre) für die Umsetzung einzuräumen wäre.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber.